

§ 1 Allgemeines

Die folgenden Lieferungs und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Verträge und Leistungen und werden zusätzlich ergänzt durch unsere BBE-, Besondere Bedingungen Erdarbeiten und unsere BBA-, Besondere Bedingungen Abbruch. Dies gilt für laufende und künftige Geschäftsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall bei der Auftragsbestätigung besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Angebote, Lieferfristen

1. Angebote sind Freibleibend, Zwischenverkauf vorbehalten.
2. Preise sind freibleibend, berechnet werden die jeweils am Tag der Lieferung gültigen Preise, wenn nicht etwas anderes bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.
3. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger, sowie rechtzeitiger Selbstlieferung, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen zugesagt.

§ 3 Geistiges Eigentum

1. Die Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung der von uns ausgearbeiteten Angebote, Kostenvoranschläge oder schriftlichen Werke darf nicht ohne unsere ausdrückliche Genehmigung erfolgen. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns vor, Ihnen den entstandenen Aufwand sowie anfallende Folgekosten zu berechnen.

§ 4 Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

1. Die Lieferungen erfolgen unversichert auf Gefahr der Vertragspartner an die vereinbarte Stelle, bei nachträglicher veränderter Anweisung trägt der Käufer die anfallenden Mehrkosten.
2. Lieferungen frei Baustelle bedeutet Anlieferung mit je 15 Minuten freier Be- und Entladezeit unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Auftraggebers die Anfuhrstraße, so haftet dieser für eventuell auftretende Schäden.
3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind die Lieferfrist und der Fertigstellungstermin in angemessenem Umfang.
4. Im Falle des Lieferverzugs des Verkäufers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen, oder Falschlieferrung sind unverzüglich, spätestens aber nach einer Frist von 8 Tagen anzuzeigen. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gelten §§ 377 f, HGB.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.
2. Zielverkauf bedarf der Vereinbarung, Rechnungen sind bei Zielgewährung grundsätzlich 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
3. Die Rechnungen über Lieferungen und Dienstleistungen sind innerhalb 8 Tagen ohne Abzug zahlbar.
4. Skontogewährung bedarf der Vereinbarung und hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht.
5. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, abgegebener eidesstattlicher Versicherungen nach § 807 ZOP sowie Insolvenzantrag, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen oder Dienstleistungen nur noch gegen Vorkasse auszuführen. Des weiteren werden offen stehende – auch gestundete – Rechnungsbeträge sofort fällig gestellt und die Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel gegen Barzahlung oder Sicherheitsleistungen eingefordert.
6. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
7. Wenn Skonto gewährt wurde, ist der skontierfähige Betrag innerhalb von 8 Tagen zu begleichen, andernfalls ist der volle, nicht skontierte Rechnungsbetrag zu begleichen.
8. Wenn auf eine von uns erbrachte Leistung ein Gewährleistungseinbehalt erfolgt, so ist der Betrag, nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist, innerhalb von 8 Tagen zu begleichen. Gewährleistungseinbehalte sind nicht skontierfähig.
9. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR je Mahnung auf den Rechnungsbetrag fällig zzgl einer Verzugsverzinsung in Höhe von 14,75% p.a. auf die Bruttorechnungssumme ab Fälligkeitsdatum.